

Unterlagen der staatssicherheitsdienstlichen Überwachungen in Ungarn – Zugang, Aufarbeitung, Hindernisse

Olivér Ráth

Faculty of Law and Political Sciences, Pázmány Péter Catholic University

Contact e-mail: rath.oliver.zoltan@jak.ppke.hu

ORCID: 0009-0009-5013-1344

Ádám Varga

Faculty of Law and Political Sciences, Pázmány Péter Catholic University

Contact e-mail: varga.adam@jak.ppke.hu

ORCID: 0000-0002-2960-0195

State Security Surveillance Records in Hungary – Access, Processing, Obstacles

Abstract:

More than thirty years have passed since the change of regime and the question of what can be done by those who were under state surveillance in the previous regime is still relevant. How can a victim find out who tore his family apart, who ruined his career? Will the identity of the collaborators ever come to light? Can these people still participate in public life and hold public office today? In our study, we take stock of the specificities of the subject in Hungary and the obstacles to facing history. We conclude that the exclusion from holding a public office is overdue, the documents are incomplete, their authenticity is questionable, and the issue is sensitive because of competing fundamental rights. The generation that has become of age since the change of regime is less and less interested in our immediate past. This trend is dangerous, because the unresolved past contributes to the blurring of the dividing line between the two regimes to the point where, faced with the new difficulties, society is left longing for the old. Will there be a real change? The legal possibility (at least in the field of information compensation) is still there, and this is what we show in our study.

Keywords: information compensation; lustration; state security; surveillance; collaborators

DOI: 10.14712/2464689X.2024.30

1. Einleitende Gedanken

Was kann jemand der unter dem vorherigen Regime vom Staatssicherheitsdienst beobachtet wurde, dreißig Jahre nach dem Regimewechsel tun? Wie kann ein Opfer herausfinden, wer seine Familie zerrissen hat, wer seine Karriere ruiniert hat, wer seine Existenzgrundlage zerstört hat? Wird die Identität der Kollaborateure jemals ans Licht kommen? Warum können diese Personen noch immer im öffentlichen Leben tätig sein? Welche unumkehrbaren Fehler wurden in den letzten drei Jahrzehnten gemacht und was kann noch getan werden, um die Vergangenheit aufzuklären? Können wir nach all dieser Zeit von deren Beispielen lernen? Können Agenten und Informanten (abgesehen von den Auswirkungen der veröffentlichten, fragwürdigen Listen) mit einer Rechenschaftspflicht rechnen?

Seit dem Regimewechsel sind mehr als dreißig Jahre vergangen, und dennoch werden in Ungarn von Zeit zu Zeit verschiedene Listen von Agenten mit unterschiedlicher Herkunft veröffentlicht. Zuletzt wurde vor einigen Monaten eine detaillierte, neue Liste im Buchformat von 600 offiziellen Mitarbeitern publiziert, die anderen Menschen zur staatssicherheitsdienstlichen Kooperation gezwungen haben.¹ Diese Liste, besser gesagt Analyse der Lebensläufe wurde von einem Historiker auf der Grundlage von Dokumenten aus dem Archiv des Staatssicherheitsdienstes (im Folgenden: *Állambiztonsági Szolgálatok Történeti Levéltára*, ÁBTL) nach einer langen und bedeutsamen Forschung erstellt.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die Bevölkerung dem von uns untersuchten Thema hauptsächlich nur durch verschiedenen Listen von Agenten, Presseberichte oder Filme (z.B. der weltberühmte „Das Leben der Anderen“), beziehungsweise Serien (z.B. „Besűgű“ in Ungarn) begegnet. Im besten Fall ruhen diese Listen, Presseberichte oder künstliche Darstellungen auf Forschungen.

Diese – vor allem die immer wieder neuen Listen – weisen darauf hin, dass der sogenannte Lustrationsprozess gescheitert ist. Der Gesetzgeber konnte oder wollte nicht verhindern, dass diejenigen, die dem vorherigen Regime gedient haben, weiterhin wichtige Positionen innehaben. Wäre dies nämlich rechtzeitig durch ein Gesetz geregelt worden, so hätten die entstandenen Listen nicht eine solche gesellschaftliche Resonanz gehabt. (Es ist bemerkenswert, dass eine der Parteien in den letzten Jahren bisher achtundzwanzig Mal einen Gesetzentwurf mit diesen Zielen dem Parlament eingebracht hat.)² In Ungarn können die Lustrationsvorschläge von Anfang an als eine Verzögerungstaktik angesehen werden. Die Untersuchungsausschüsse haben ihre Arbeit erst spät (1995) aufgenommen, deren Wirksamkeit ist aufgrund der hinderlichen Faktoren fragwürdig.

In unserer Studie versuchen wir die Hindernisse beim Zugang zu den staatssicherheitsdienstlichen Informationen zu ermitteln, die Rechte der Betroffenen zu untersuchen und sie einander gegenüberzustellen. Wir konzentrieren auf die Hindernisse. Obwohl diese oft politisch motiviert sind, haben sie eine ernsthafte rechtliche Relevanz und bestimmen die Möglichkeit der Durchsetzung von Grundrechten.

¹ TABAJDI, G. *Tartűtűsztek – A BM III/III. csoportűnűkűsűgű belsű törtűnetei (Offizielle Mitarbeiter der Staatssicherheitsdienstes – Interne Geschichten der Abteilung III/III. der BM)*. Budapest: Jaffa, 2023.

² Huszonnyolcadik alkalommal is benyűjtotta az űgynűkűlistákat nyilvánosságra hozű tűrvűnyjavaslatát az LMP (Die LMP hat zum achtundzwanzigsten Mal ihren Gesetzesentwurf űber die Offenlegung der Agentenlisten vorgelegt) (23. 08. 2023). [online] [cit. 2024-08-03] Verfűgbar unter: <https://nepszava.hu/3206233_lmp-ugynoklista-allambiztonsagi-mult>

2. Grundlegende Begriffe

Die beiden miteinander verknüpften Themen, die wir hier betrachten, sind Lustration und Informationsentschädigung. Eines der wichtigsten Rechte der betroffenen Person ist es zu wissen: wer, wo, zu welchem Zweck und aus welcher Quelle ihre Daten verarbeitet hat, um die Richtigkeit ihrer Daten und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen zu können. Die Rechte der betroffenen Person können ausnahmsweise durch das Gesetz eingeschränkt werden.³ Gemäß Artikel 17 (3) des Gesetzes Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit (im Folgenden: InfoG.) können die Rechte der betroffenen Person im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit des Staates durch Gesetz eingeschränkt werden, wie im relevanten Gesetz Nr. III von 2003 (im Folgenden: Informationsentschädigung Gesetz, IEG).

2.1 Informationsentschädigung

Informationsentschädigung bedeutet, dass der Staat – im Vergleich zur vorherigen und/oder allgemeinen Regeln, durch eine vereinfachte Regelung – es seinen Bürgern ermöglicht, Informationen zu erfahren, die zuvor geheim oder verborgen waren.⁴ Die Informationsentschädigung wird vom Grundgesetz durch zwei voneinander abhängigen und manchmal einschränkenden Grundrechten garantiert: das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Zugang und Verbreitung von Daten von öffentlichem Interesse.⁵ Es ist hervorzuheben, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch versucht, ein empfindliches Gleichgewicht zwischen der Informationsentschädigung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen. Die Verordnung fordert und implementiert ein System rechtlicher Garantien für beide Rechte.⁶

In praktischer Umsetzung bedeutet heute die Informationsentschädigung vor allem eine großvolumige Dokumentenverarbeitung und Datenbereitstellung der öffentlichen Hand, eine spezielle Archivierungsarbeit.⁷ Dies wird vom ÁBTL durchgeführt, dessen Hauptaufgabe im Prinzip darin besteht, den Opfern der Diktatur eine Art ‚geistiger‘ Wiedergutmachung für all das zu leisten, was sie während der fünfundvierzig Jahre der Diktatur ertragen mussten.⁸

³ PETRÉTEI, J. – TILK, P. Az információs önrendelkezéshez való jog (Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung). In: CHRONOWSKI, N. u.a. (Hgg.). *Magyar Alkotmányjog III. Alapvető jogok (Ungarisches Verfassungsrecht III. Grundrechte)*. Budapest – Pécs: Dialóg Campus, 2008. S. 123–124.

⁴ TRÓCSÁNYI, S. Információs kárpótlás helyett (Anstelle einer Informationsentschädigung). *Fundamentum*, 1999, Vol. 3, No. 1. S. 116.

⁵ TRÓCSÁNYI, S. Információs jog – Múlthoz való jog? (Recht auf Information – Recht auf die Vergangenheit?) In: *Az odaátra nyíló ajtó (Die Tür zur anderen Seite)*. Budapest: Adatvédelmi Biztos Irodája, 2001. S. 140–141.

⁶ KÖBEL, Sz. „A múlt emlékezete megőrzésének fontossága” és/vagy „az elfeledtetéshez való jog”? Alapjogi és levéltári szempontok az EU adatvédelmi rendelethez („Die Notwendigkeit die Erinnerung an die Vergangenheit zu bewahren“ und/oder „das Recht, vergessen zu werden“? Grundrechte und archivarisches Aspekte der EU Datenschutzverordnung.). In: CSEH, G. B. – KÖBEL, Sz. (Hgg.). *A GDPR és a levéltárak – különös tekintettel a totalitárius rendszerek irataira (Die Datenschutzverordnung und Archive – mit besonderem Augenmerk auf die Archive totalitärer Regime)*. Budapest: ÁBTL, 2021. S. 23.

⁷ GYARMATI, Gy. A közelmúlt feltárása és az ügynökkérdés (Erforschung der jüngsten Vergangenheit und der Agentenfrage). *Mozgó Világ*, 2007, Vol. 33, No. 9. S. 78.

⁸ HALMAI, G. A történelmi amnézia a mai napig tart. Kenedi János kritikussal Halmai Gábor beszélget (Die historische Amnesie hält bis heute an. Gábor Halmai im Gespräch mit dem Kritiker János Kenedi). *Fundamentum*, 2000, Vol. 4, No. 1. S. 73.

Eine der führenden Auffassung betrachtet dieses Recht als ein individuelles Recht, welches besagt, dass ein Bürger die Daten und Dokumente kennenlernen kann, die die Staatsicherheitsdienste des vorherigen Regimes zu verschiedenen Zwecken und mit verschiedenen Methoden über ihn gesammelt haben. Folglich hat er das Recht, alles zu erfahren, was ihn direkt betrifft, aber – von einiger Ausnahmen abgesehen – nichts, was eine andere Person betrifft.⁹ Damit betrachtet diese Auffassung die Informationsentschädigung als ein Teil des informationellen Selbstbestimmungsrechts.¹⁰

Der andere Ansatz hingegen vertritt die Auffassung, dass eine Entschädigung solcher Informationen nicht nur den Einzelnen, sondern den ganzen Gesellschaft ermöglicht werden sollte, einschließlich derjenigen, die nie von den Diensten beobachtet wurden, und einschließlich der akademischen Forscher, die mit ihrer Arbeit ebenfalls eine Informationsentschädigung für die Gemeinschaft der Bürger leisten können. Nach dieser Auffassung geht es nicht um die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen, sondern um den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse für alle, also um die Informationsfreiheit.¹¹

Wir stimmen größtenteils mit der letztgenannten Position überein und betrachten die Informationsentschädigung nicht als ein ausschliesslich individuelles Recht. Die informationelle Selbstbestimmung ist zweifellos von überragender Bedeutung, aber wir werden zeigen, dass sie nicht das einzige Grundrecht ist, das bei der Informationsentschädigung eine wichtige Rolle spielt.

2.2 Lustration

Das lateinische Wort *lustrum* bedeutet Fünfjahreszeitraum. Ursprünglich bezog es sich auf die antike römische Volkszählung und die anschließenden Opferrituale, die alle fünf Jahre stattfanden.¹² Durch die Opferrituale bezeichnete es auch einen Reinigungsprozess. Daraus leitet sich das Wort *Lustration* ab, das rituelle Läuterung bedeutet.¹³ In den letzten Jahrzehnten hat der Begriff eine politische Konnotation angenommen und bezieht sich auf die Überprüfung von Personen.

Der Prozess, der als Durchleuchtung bezeichnet wird, beinhaltet die Offenlegung jeglicher Verbindungen zur früheren Diktatur von Personen, die im öffentlichen Leben tätig sind,¹⁴ eine Aufgabe, die einem Gerichtsverfahren nahe kommt.¹⁵ Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass es zwei Arten von Lustrationsgesetzen gibt, je nach ihrem Zweck. Die erste Art sollte die Ablösung bestimmter Schlüsselpersonen sicherstellen und verhindern, dass der demokratische Übergang durch Personen gefährdet wird, die sich in der Vergangenheit beruflich und aktiv gegen den Rechtsstaat gestellt haben. Die andere Art von Gesetzen sollten durch die Aufdeckung der staatsicherheitsdienstlichen Aktivitäten

⁹ GYARMATI, aaO. S. 80.

¹⁰ Dies ist bei mehreren Autoren zu erkennen, wie in der Entscheidung 60/1994 (XII.14.) AB zu lesen ist.

¹¹ HALMAI, G. *Mi fán terem az információs kárpótlás?* (Was bedeutet die Informationsentschädigung?). *Fundamentum*, 2005, Vol. 9, No. 4. S. 127.

¹² BAKOS, F. *Idegen szavak és kifejezések szótára* (Wörterbuch der Fremdwörter und Redewendungen). Budapest: Akadémiai Kiadó, 1984. S. 518.

¹³ TRÓCSÁNYI, S. *Forradalom az irattárban. Az információs kárpótlás jogi aspektusai* (Revolution in den Archiven. Rechtliche Aspekte der Informationsentschädigung). Budapest: Holnap, 2007. S. 202.

¹⁴ GORKA, S. *A politikai elit felelőssége a diktatúráért* (Die Verantwortung der politischen Eliten für die Diktatur). *Magyar Nemzet*, 22. 12. 2004.

¹⁵ GYARMATI, aaO. S. 80.

und Mitarbeitern den wahren Charakter des früheren Regimes offenlegen, gleichzeitig aber auch die Unumkehrbarkeit des Wandels symbolisieren.¹⁶ Der Zweck unserer Studie besteht nicht darin, die Möglichkeit der strafrechtlichen Aberkennung von Rechten zu untersuchen, deshalb befassen wir uns nicht mit deren spezifischem strafrechtlichen Rahmen.¹⁷

3. Vergangenheitsbewältigung

Bewältigung bedeutet, einfach ausgedrückt, sich mit Ereignissen auseinanderzusetzen, die wir lieber vergessen würden. Wir können mehrere Schritte unterscheiden: Erkunden, Verarbeiten, Akzeptieren, Weitergehen, Erinnern, Lernen. Für viele stellt sich die Frage: Ist das notwendig, welchem Zweck dient es?

Nach Ansicht von Timothy Garton Ash gibt es keine allgemeinen Regeln für die beste Art und Weise, die Vergangenheit zu erforschen. Er argumentiert, dass dies von einer Reihe von Faktoren abhängt, wie der Kultur und den Umständen des Übergangs. Der Historiker unterscheidet vier Modelle. Das erste ist das Schweigen, das vollständige und bewusste Vergessen der Vergangenheit. Das zweite Modell ist ein strafrechtliches Gerichtsverfahren, während das dritte die ‚Säuberung‘ ist, im begrenzten Sinn bezüglich bestimmten Personen, die aus der staatlichen Verwaltung ausgeschlossen werden sollten. Die vierte Lösung ist schließlich die so genannte Geschichtsstunde, d.h. die Veröffentlichung der Akten. Ihm zufolge haben die Gesellschaften im postkommunistischen Mitteleuropa die Konfrontation mit ihrer Vergangenheit nach dem Regimewechsel vermieden.¹⁸ Die Bedeutung der Frage kann durch den Standpunkt gut erleuchtet werden, dass eine Wunde der moralischen Weltordnung nicht geheilt werden kann, ohne sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen.¹⁹

Das untersuchte Problem betrifft offensichtlich viele Menschen, da beispielsweise in der DDR einer von 50 Menschen ein Stasi-Informant war.²⁰ Während des demokratischen Übergangs hatte jeder postsozialistische Staat mit seinen eigenen Problemen zu kämpfen. Während aus ungarischer Sicht die Offenlegung der Stasi-Akten oft beneidenswert erscheint, ist man um die Spannungen, die durch die Zusammenlegung der Sicherheitsdienste im Zuge der Wiedervereinigung des Staates entstanden, nicht zu beneiden.²¹

Eine symbolische, aber rechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit ist, wenn das Thema in der Verfassung verankert ist. Die neuen mitteleuropäischen Verfassungen, die in der Zeit des demokratischen Übergangs verabschiedet wurden, waren in historischen Fragen eher

¹⁶ Entscheidung 60/1994. (XII. 24.) AB

¹⁷ Für die Aufarbeitung dieses Thema siehe: QUILL, A. M. To Prosecute or Not to Prosecute: Problems Encountered in the Prosecution of Former Communist Officials in Germany, Czechoslovakia, and the Czech Republic. *Indiana International & Comparative Law Review*, 1996, Vol. 7, No. 1. S. 165–192.

¹⁸ ASH, T. G. A történelmi leckék a pereknél jobbakká arra, hogy szembenézzünk a múlttal (Geschichtslektionen sind ein besserer Weg um die Vergangenheit zu bewältigen als Gerichtsverfahren). *Fundamentum*, 2000, Vol. 4, No. 1. S. 61.

¹⁹ SZÁNTÓ, G. T. Szembenezés a múlttal (Vergangenheitsbewältigung). *Fundamentum*, 2000, Vol. 4, No. 1. S. 80.

²⁰ SLOAN, R. H. – WARNER, R. The Self, the Stasi, and NSA: Privacy, Knowledge, and Complicity in the Surveillance State. *Minnesota Journal of Law, Science and Technology*, 2016, Vol. 17, No. 1. S. 374; STERN, F. Freedom and Its Discontents. *Foreign Affairs*, 1993, Vol. 72, No. 4. S. 114.

²¹ Siehe: ROSS, J. E. The Place of Covert Surveillance in Democratic Societies: A Comparative Study of the United States and Germany. *American Journal of Comparative Law*, 2007, Vol. 55, No. 3. S. 575–579.

zurückhaltend, so dass auch die Bewertung oder Verurteilung der Vergangenheit zwischen 1945 und 1989 moderat ausfiel. Die slowakische Verfassung ging überhaupt nicht darauf ein und die tschechische nur in allgemeiner Form. Die Präambel der polnischen Verfassung war spezifischer, aber auch dort kam die Verurteilung der kommunistischen Vergangenheit nur in einer Verallgemeinerung der beleidigenden Regime und Perioden zum Ausdruck. Das ungarische Grundgesetz ist in jeder Hinsicht viel detaillierter und ideologischer, mit einer einzigartigen spezifischen Regelung des Themas auf Verfassungsebene.²²

Unserer Ansicht nach sollte eine Konfrontation mit der Vergangenheit zu einer individuellen und gesellschaftlichen Beruhigung beitragen und einen Weg in die Zukunft aufzeigen. Außerdem sollte dieser Prozess mehr sein als eine Suche nach Schuldigen. Ein großer Teil der Gesellschaft sieht ausschliesslich die fremde Unterdrückungsmacht, die Verhältnisse und eine schmale Schicht der Bevölkerung als schuldig an. Dieses Phänomen ist aus psychologischer Sicht leicht zu verstehen, da es dazu beiträgt, dass sich jeder in der Gesellschaft als Opfer fühlen kann, aber es unwahrscheinlich ist, dass es zu einer Konfrontation innerhalb der Gesellschaft kommt.²³

4. Die Hindernisse

Eine der Fragen in dem untersuchten Bereich ist, welche Hindernisse der Informationsentschädigung entgegenstehen. Diese werden in fünf Kategorien eingeteilt, die nacheinander untersucht werden.

4.1 Der Zeitfaktor und die Lustration

Wir setzen uns mit der Vergangenheit zu einem Zeitpunkt auseinander, an dem wir bereits auf sie reagieren sollten. Muss ein solches Gebiet rechtzeitig reguliert werden? „Alles hat seine Stunde“²⁴, heißt es im Buch Prediger der Bibel. Generell lässt sich sagen, dass eine schwerwiegende gesellschaftliche Frage, die einer gesetzlichen Regelung bedarf, nur dann beantwortet werden kann, wenn es rechtzeitig erkannt und angesprochen wird.

Die Rechtzeitigkeit ist im Zusammenhang mit der Lustration besonders relevant. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts während in Ungarn die Lustrationsgesetzesentwürfe schließlich zum Gesetz wurden, fand der Regimewechsel statt oder ist bereits vollzogen, also ohne die in den Lustrationsgesetzesentwürfen geforderten Personenwechsel. Auch die Identität der Geheimagenten wurde nicht aufgedeckt, und die Gesetzgebung trag zur Geheimhaltung bei. Mit anderen Worten: das betreffende Gesetz konnte nicht mehr den ursprünglichen Zwecken dienen. Das Verfassungsgericht hat dies nicht erst kürzlich gesagt, sondern bereits 1994, vier Jahre nach dem Regimewechsel.²⁵

Der Lauf der Zeit ist selbst ein verfassungsrechtlicher Faktor: der Gesetzgeber hat die verspätete Lustration nicht nur akzeptiert, sondern sich der Möglichkeit einer rechtzeitigen Lustration entzogen.²⁶ In Ungarn wurde das frühere Regime zwar für nicht rechtsstaatlich

²² HALÁSZ, I. The Central European history in constitutional preambles: state narrative and governance implications. *Journal of Contemporary Central and Eastern Europe*, 2024, Vol. 32, No. 1. S. 145.

²³ ASH, T. G. *Zeit der Freiheit: aus den Zentren von Mitteleuropa*. München: Hanser, 1999. S. 82.

²⁴ Bibel, Prediger 3,1

²⁵ Entscheidung 60/1994 (XII. 24.) AB

²⁶ VARGA, L. Az ügynök törvény halála (Tod des Agentengesetzes). *Fundamentum*, 2000, Vol. 4, No. 1. S. 129.

erklärt, dem entsprechend die Verfassung geändert, wobei aber die Kontinuität des Rechts (Gesetze, Ämter, Personen usw.) gewahrt blieb und damit hat das demokratische Leben des Staates (und seiner Institutionen) ohne rechtzeitige Lustration angefangen. Dennoch stand und steht die Frage der Lustration immer noch auf der Tagesordnung. Das liegt zum einen daran, dass das Thema immer wieder missverstanden wird, und zum anderen an der Entscheidung des Verfassungsgerichts. Dies hat erklärt, dass die Tätigkeiten dieser Personen Daten von öffentlichem Interesse sind, so dass die Möglichkeit des Screenings nicht völlig aufgegeben werden sollte.²⁷

In unserer Region wurden viele Wege gefunden das Ziel der Lustration zu erreichen. Das polnische Modell unterschied sich sehr von dem ostdeutschen, das estnische von dem tschechischen und dem (späteren, kurzfristigen) ungarischen. Alle diese Modelle unterschieden sich stark von den Praktiken in anderen postdiktatorischen Ländern.²⁸ In den Fällen, in denen es eine Lustrationsgesetzgebung gab, konnten gegen ehemalige staatssicherheitsdienstliche Mitarbeiter, die enttarnt wurden, spezielle Sanktionen verhängt werden, auch im Rahmen des Arbeitsrechts oder des öffentlichen Dienstes.²⁹ Diese Forderung war in Ungarn offensichtlich, so dass diese Regelungen ihre ungarischen Vettern und Zeitgenossen hatten,³⁰ aber vom Parlament nie auf die Tagesordnung gesetzt wurden.³¹ Als nachträgliche Maßnahme kann aber Artikel U) Absatz 5 des Grundgesetzes angesehen werden, wonach „[g]esetzlich bestimmten Anführern der kommunistischen Diktatur können die vom Staat aufgrund von Rechtsvorschriften gewährten Renten oder anderen Zuwendungen in einem gesetzlich bestimmten Maß gekürzt werden; die dadurch entstehende Einnahme ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Milderung der durch die kommunistische Diktatur verursachten Nachteile und zur Pflege des Andenkens an die Opfer zu verwenden“.³²

4.2 Verfügbarkeit, Beweiskraft und Authentizität von Dokumenten

Ohne Dokumenten kann es keine oder nur eine geringe Rechenschaftspflicht geben.³³ Unter dem Gesichtspunkt aller drei Gebiete (Informationsentschädigung, Lustration, Erforschung der Vergangenheit) ist die Frage der Auffindbarkeit, der Authentizität³⁴ und der

²⁷ Entscheidung 60/1994 (XII. 24.) AB

²⁸ GORKA, aaO.

²⁹ SZÁNTÓ, aaO. S. 79.

³⁰ Zwei Gesetzesentwürfe, Nr. 482 (1990) und Nr. 2294 (1991).

³¹ Über dem schließlich verabschiedeten Gesetz von 1994 stellte das Verfassungsgericht jedoch fest, dass das Verhältnis zwischen Zweck und Mittel umgekehrt ist: In anderen Staaten bestand das Ziel darin, einen Rücktritt wegen eines Interessenkonflikts zu erreichen, wobei die Veröffentlichung als zusätzliches Zwangsmittel eingesetzt wurde.

³² Es ist festzustellen, dass es mehr als 20 Jahre gedauert hat, bis überhaupt eine Sanktionsregelung für eine kleine Gruppe der Betroffenen, die sich übrigens bereits im Ruhestand befinden, eingeführt wurde.

³³ QUINTANA, A. G. *Archival Policies in the Protection of Human Rights: An Updated and Fuller Version of the Report Prepared by UNESCO and the International Council on Archives (1995), Concerning the Management of the Archives of the State Security Services of Former Repressive Regimes*. Paris: ICA, 2009. S. 7. [online] [cit. 2024-08-03] Verfügbar unter: <https://www.ica.org/app/uploads/2023/12/archival_policies_in_the_protection_of_human_rights_agq.pdf>

³⁴ Natürlich ist die Frage der Beweise nicht nur in Ungarn problematisch. Auch in Deutschland musste man sich fragen, wie verlässlich die Stasi-Akten sind und wie oft sie von Mitarbeitern, die ihre Vorgesetzten begünstigen wollten, verfälscht wurden. STERN, aaO. S. 117.

Zugänglichkeit von Dokumenten entscheidend. Dahinter steht weiterer Regelungsbedarf, wie die Genehmigung der Recherche nach Dokumenten, die Objektivität der Prüfung der Klassifizierung, die Regelung der zivilen Kontrolle nicht recherchierbarer Dokumente usw.

Das Recht auf Informationsentschädigung ist grundsätzlich nicht gewährleistet, wenn die betroffene Person den Inhalt der sie betreffenden Dokumente nicht kennen kann, weil diese vernichtet wurden. Die verspätete ungarischen Lustrationsvorschriften erfassten letztlich nicht alle Einrichtungen des Staatssicherheits (*Csoportfőnökség*), und es ist vorhersehbar, dass der Prüfungsausschuss die große Mehrheit der Dokumente nicht einsehen durfte. Auf dieser Grundlage kann der Sinn der Lustration in Frage gestellt werden. Während die Vergangenheit der einen Person aufgedeckt wird, kann der Name einer anderen Person, die ebenfalls ein Informant des früheren Regimes war, durch das Verfahren entweder ungewollt oder absichtlich geklärt werden.

Da sich der Umfang der Dokumente auf die oben genannten Bereiche auswirkt, ist es notwendig, zunächst den Umfang der Dokumente aufzuzeigen, die zur Klärung der Fragen beitragen können. Zur Einführung dieser Frage sagte Major József Végvári, dass bis Januar 1990 allein in einem Gebäude etwa vierzig Tonnen an Dokumenten vernichtet oder geschreddert worden seien.³⁵ Er wurde auch vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss angehört. Das Parlament hat den Bericht des Untersuchungsausschusses über die Tätigkeit des Dienstes für innere Sicherheit des Innenministeriums angenommen.³⁶ Dem Bericht zufolge wurde die Untersuchungsarbeit des Ausschusses durch die beschleunigte Vernichtung fast aller Akten der Zentrale der *Csoportfőnökség III/III* stark behindert, und ähnliche Maßnahmen wurden auch in den Zentralen in Budapest und im Komitat durchgeführt.

Als die Militärstaatsanwaltschaft mit den Beschlagnahmungen ernsthaft begann, war ein erheblicher Teil der Akten bereits verloren. Der Ausschuss stellte fest, dass infolge des Vorgehens des ehemaligen stellvertretenden Ministers seit dem 22. Dezember 1989 keine Aufzeichnungen über das vernichtete Material geführt wurden³⁷ und in einigen Fällen alte Entsorgungsunterlagen entgegen den geltenden Vorschriften vernichtet worden waren.

Ein weiteres Problem bestand darin, dass ein erheblicher Teil der noch vorhandenen Akten von den neuen Staatssicherheitsdiensten nicht an die ÁBTL übergeben wurde. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die verzögerte Übergabe und Aufbewahrung von Akten nicht unproblematisch ist.

In der bereits zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichts wird darauf hingewiesen, dass die verbleibenden Personalakten – die die Daten und Dienstverbindungen der Netzwerkmitglieder enthalten – oft nicht signiert wurden und daher keinen Beweiswert haben. Dies macht die Identifizierung außerordentlich schwierig und in vielen Fällen erfolglos.³⁸

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts könnte die Unvollständigkeit der Aufzeichnungen eine ernsthafte verfassungsrechtliche Frage aufwerfen, wenn der Gesetzgeber beschließen würde, die Identität der gesamten Datei (und damit aller Netzwerkpersonen) zu veröffentlichen. Auf dieser Grundlage ist die Zuverlässigkeit der Daten von vorrangiger

³⁵ HAVAS, H. – VÉGVÁRI, J. *A Cég árulója (Verräter des Unternehmens)*. Budapest: Szféra, 1990. S. 131.

³⁶ Beschluss 29/1990. (III. 13.) OGY

³⁷ MARKÓ, Gy. Az anyagok megsemmisítéséhez jegyzőkönyv nem kell (Für die Vernichtung von Dokumenten ist ein Protokoll nicht notwendig). *Kritika*, 2000, Vol. 29, No. 11.

³⁸ Entscheidung 60/1994. (XII. 24.) AB

Bedeutung, um ausreichende Garantien gegen die Offenlegung falscher Daten und Namen zu bieten.

Es ist auch fraglich, welchen Einfluss die ‚Nicht-Rechtsnachfolger‘, aber neu eingerichteten geheimdienstliche Institutionen auf die Klassifizierung von Dokumenten hatten und haben. Beispielsweise kann die Vermutung erwähnt werden, dass eine der größten Schwierigkeiten bei der Erforschung der Vergangenheit darin besteht, dass diese Institutionen oft nicht einmal Informationen über die in ihrem Besitz befindlichen Akten bereitstellen.³⁹

Anders als in Deutschland, wo die Bürger das Stasi-Gebäude praktisch besetzten, ließ sich in Ungarn die Vernichtung von Akten nicht vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf die Informationsentschädigung, die Lustration und die Erforschung der Geschichte. Keine Akten, keine Vergangenheit. Wenn es von Historikern nichts zu erforschen gibt, wird die Forschung unvollständig sein. Das bedeutet auch, dass die Beobachter in der Tat vorbestimmt haben, was aus unserer Vergangenheit erfahren werden kann und was nicht.

4.3 Der Kampf der Interessen

Gegensätzliche Interessen sind einer der Hauptgründe für die Verzögerung bei der Einführung einer angemessenen Gesetzgebung. Wir werfen daher einen Blick auf die Schwierigkeiten bei der Besetzung bestimmter Positionen, die Interessen der Politiker, der Historiker, der nationalen Sicherheitsdienste und der überwachten Personen. Was die mangelnde Authentizität der Dokumente betrifft, haben wir schon darauf hingewiesen, dass die Akten nur wenige oder gar keine Informationen über die Beteiligung bestimmter Personen enthalten. Dies bedeutet gleichzeitig, dass unabhängig von der Bedeutung einer entscheidenden staatlichen Position (z.B. Vorsitzender des ÁBTL, Mitglied des Prüfungsausschusses usw.) der parteistaatliche Hintergrund der Person nur dann vollständig ausgeschlossen werden kann, wenn sie kurz vor dem Regimewechsel geboren wurde.⁴⁰

Es ist festzustellen, dass ein zwar verfassungsmäßiger Ausschluss derjenigen, die am vorherigen Regime beteiligt waren, von den erneuerten Institutionen des neuen Regimes, nicht vollständig garantiert werden kann. Aus diesen Gründen ist es denkbar, dass diejenigen, die das vorherige Regime geführt haben, beim Aufbau des neuen demokratischen Systems in ihrem eigenen Namen und nach ihren eigenen Interessen entscheiden können.

Legendar im öffentlichen Leben Ungarns ist die Geschichte, dass der scheidende Ministerpräsident nach den Wahlen eine Liste von ‚Agenten‘ an Ministerpräsident József Antall und Präsident der Republik Árpád Göncz überreichte. Die damaligen Parteien seien über deren Wissen erschrocken und hätten feststellen müssen, dass auch unter der neuen politischen Elite viele Agenten zu finden seien. Darüber hinaus hatten auch unmittelbare Machterwägungen einen starken Einfluss auf die Parteien, da eine frühzeitige Vorführung leicht ihre ‚Opposition‘ hätte in Frage stellen können, wodurch ihre politische Rolle geschwächt

³⁹ RAINER, J. M. A titkosszolgálati archívumok megnyitása (Öffnung der Geheimdienstarchive). [online] [cit. 2023-10-30] Verfügbar unter <ev.hu/ords/?p=600:2:::P2_PAGE_URI:tanulmányok/rendszervaltas/rmj_oslo_hu>

⁴⁰ Eine ähnliche Logik kann auf die Nationale Gedächtniskommission angewandt werden. Gemäß § 6 (2) des Gesetzes Nr. CCXLI von 2013 darf keine Person, die vor dem 14. Februar 1972 geboren wurde, Mitglied der Kommission sein.

worden wäre.⁴¹ Laut János Rainer M. stand jeder neunte Abgeordnete der 1990 gebildeten Nationalversammlung auf der Liste, d.h. er hätte ein Informant der Staatssicherheit des vorherigen Regimes sein können.⁴²

Auch Historiker können sowohl einer objektiven als auch einer subjektiven Darstellung der Vergangenheit verpflichtet sein. Es ist eine interessante Frage, inwieweit diejenigen, die als Beobachter oder als Beobachtete bzw. beides in der ÁBTL dokumentiert wurden oder noch werden, sich von ihrer eigenen Vergangenheit lösen können oder ob dies überhaupt ihr Ziel ist.

4.4 Wen kann man als ‚Agent‘ betrachten?

IEG definiert den Begriff der Netzwerkperson. Nach dieser Definition ist eine Netzwerkperson eine Person, die sich heimlich, verdeckt und unter einem Decknamen bei Organisationen, die unter das Gesetz fallende Dokumente erstellen, gemeldet oder eine Erklärung über eine derartige Anwerbung für diese Organisationen unterzeichnet hat oder für eine derartige Tätigkeit einen Vorteil erhalten hat.⁴³

Dies scheint offensichtlich, ist es aber nicht. Darüber hinaus ist der Begriff des operativen Verhältnisses im Gesetz definiert.⁴⁴ Die Definition ist unvollständig und es ist schwierig, seinen genauen Inhalt und seine rechtlichen Folgen zu bestimmen, was zu Problemen führt.⁴⁵ Der Expertenbericht aus dem Jahr 2007/2008, der als ‚Kenedi-Bericht‘ bekannt ist, hat die Kontroverse um dieses Thema deutlich gemacht. Diesem Bericht zufolge sollten die Bestimmungen auf das gesamte Spektrum der Mitarbeiter der Staatssicherheit ausgedehnt werden, einschließlich formeller, sozialer und zufälliger Kontakte. Nach Ansicht der Verfasser des Berichts geht aus der einschlägigen historischen Forschung eindeutig hervor, dass es sich dann um eine Netzwerkperson handelt, wenn derjenige in den staatsicherheitsrechtlichen Dokumenten als solcher erwähnt wird.⁴⁶

Dem Bericht zufolge sollte es tatsächlich den Historikern überlassen bleiben, auf der Grundlage fachlich-wissenschaftlicher Kriterien zu entscheiden, wer in diese Gruppe fällt.⁴⁷ Die Entscheidung liegt bei den Historikern, da es keine genaue Rechtsgrundlage gibt, um zu bestimmen, wer in diese Kategorie aufgenommen werden kann. Eine solche Erweiterung des Begriffs ist nicht nur eine theoretische Übung, sondern hat ernsthafte

⁴¹ TORDAI, Cs. Az akták megítélése elvászthatatlan a szocializmushoz való viszonyunktól. Tölgyessy Péter alkotmányjogással Tordai Csaba beszélget (Die Beurteilung der Akten ist untrennbar mit unserer Einstellung zum Sozialismus verbunden. Csaba Tordai im Gespräch mit Péter Tölgyessy, Verfassungsrechtler). *Fundamentum*, 2003, Vol. 7, No. 1. S. 56.

⁴² RAINER, aaO.

⁴³ IEG § 1 (2) 5.

⁴⁴ IEG § 1 (2) 6.

⁴⁵ Eine einzigartige Studie zeigt am Beispiel von siebenzig zufällig ausgewählten Personen, wie schwierig es ist, im Einzelfall festzustellen und zu bestätigen, ob jemand, der in verschiedenen Dokumenten der ÁBTL als Agent aufgeführt ist, tatsächlich als Netzwerkperson angesehen werden kann. Siehe KÖNYÁNÉ KUTRUCZ, K. – PETRIKNÉ VÁMOS, I. *Ügynöksorsok – Ügynök? sorsok? (Agent Schicksale – Agent? Schicksale?)*. Budapest: Nemzeti Emlékezet Bizottsága, 2017. [online] [cit. 2024-08-03] Verfügbar unter: <<https://ugynoksorsok.hu>>

⁴⁶ KENEDI, J. u.a. A Szakértői Bizottság jelentése 2007–2008 (*Bericht des Expertenausschusses 2007–2008*). [online] [cit. 2024-08-03] Verfügbar unter: <<https://mek.oszk.hu/08400/08450/08450.pdf>> S. 388–389.

⁴⁷ KISS, L. Az MSZMP funkcionáriusai. Ügynökök, besúgók, hivatalos kapcsolatok? (Die Funktionäre der MSZMP. Agenten, Informanten, offizielle Kontakte?). *Egyenlítő*, 2010, Vol. 8, No. 3. S. 32.

praktische Auswirkungen. Es ist ein langjähriges Phänomen, dass Historiker verschiedene Studien über die Personen erstellt haben, die ihrer Meinung nach unter dem früheren Regime Agenten waren.

Unserer Ansicht nach würde eine solche Gesetzgebung dies in der Praxis legitimieren. Dies ist aber nicht problemlos. Denn einerseits könnte dies den Historikern eine fast richterliche Befugnis verleihen, was auch zu Missbräuchen führen könnte, da Personen ohne jedes unterzeichnete Dokument als ‚offizielle Kontakte‘ eingestuft werden könnten, nur weil ihre Namen in bestimmten Aufzeichnungen erscheinen.⁴⁸ Unserer Meinung nach sind sich die Befürworter dieser Lösung mit den schon erwähnten Hindernissen der Informationsentschädigung bewusst, sind trotzdem der Meinung, dass diese Hindernisse nur von Historikern überwunden werden können. Unser Meinung nach kann dies nur zum Verschärfen des Problems führen, wie das frühere Debatten bereit gezeigt haben. Wir sind der Meinung, dass die Aufarbeitung der Vergangenheit durch Historiker zu fördern ist, während der Ausschluss von Personen aus dem öffentlichen Leben auf der Grundlage Meinungen/Forschungen von Historikern äußerst riskant ist.

Die einzige Lösung ist eine angemessene Gesetzgebung. Das Fehlen eines solchen Rechtsrahmens untergräbt die Rechtssicherheit erheblich und lässt Raum für die Verletzung der Grundrechte sowohl der Beobachteten als auch der Beobachter.

4.5 Kampf der Rechte

In Ungarn zielt ein relevanter Teil der bisherigen Forschung darauf ab, Listen zu erstellen und anstelle der halbwegs erfolgreichen Prüfungsausschüsse der Vergangenheit die Vergangenheit von Einzelpersonen aufzudecken, oft zu politischen Zwecken im Namen der akademischen Freiheit (bzw. diese Forschungen werden von der Presse ohne den erforderlichen und relevanten Kontext gekürzt veröffentlicht). In mehreren Fällen hat sich gezeigt, dass die Listen bestimmte Personen falsch identifiziert haben.

Forschungsergebnisse sind, wenn sie nur auf eine bestimmte Personengruppe und nicht auf die Aufdeckung des Mechanismus abzielen, an sich schon sehr gefährlich und können leicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person verletzen. Hat die betroffene Person in die Forschung eingewilligt, weiß sie überhaupt davon, ist sie informiert worden?⁴⁹ Eines der Hauptprobleme der ungarischen Gesetzgebung bestand darin, dass ein und dasselbe Gesetz die Informationsentschädigung, die Überprüfung von Personen des öffentlichen Lebens und die Bedingungen für die wissenschaftliche Erforschung der jüngsten Vergangenheit der Staatssicherheit regelte.⁵⁰ In Ungarn sucht man vergeblich nach einer gesetzlichen Regelung, die den Zweck der Forschung tatsächlich einschränkt, die Datenschutz- und Archivgesetze sehen nur eine symbolische Meldepflicht

⁴⁸ In der vorliegenden Studie wollen wir uns nicht mit den rechtlichen Problemen der Kategorie der formellen Beziehung befassen. Siehe mehr zu diesem Thema: KISS, L. Hivatalos kapcsolat, vagy amit akartok (Formeller Kontakt, oder was ihr wollt). *De Jure*, 2009, No. 2. S. 34–39.

⁴⁹ Die Einwilligung ist nur für die Beobachteten ein Problem, für die Beobachter ist sie im Wesentlichen gegeben.

⁵⁰ ZSIDAI, Á. Útvesztők az adatvédelemben. Az ÁBTL és General Data Protection Regulation (Hindernisse für den Datenschutz. Die ÁBTL und die General Data Protection Regulation). In: CSEH, G. B. – KÖBEL, Sz. (Hgg.). *A GDPR és a levéltárak – különös tekintettel a totalitárius rendszerek irataira (Die Datenschutzverordnung und Archive – mit besonderem Augenmerk auf die Archive totalitärer Regime)*. Budapest: ÁBTL, 2021. S. 42.

(mit Einreichung eines Forschungsplans) und eine scheinbare Genehmigung vor.⁵¹ Daraus ergibt sich, dass Menschen beschuldigt werden, eine ‚Vergangenheit als Agent‘ zu haben. Ist eine Person einmal verdächtigt, bleibt sie für immer verdächtig. Dies bedeutet eine potenzielle Möglichkeit der Stigmatisierung, die sich auf bruchstückhafte Dokumente stützt, deren Beweiswert, wie wir gesehen haben, höchst fragwürdig ist. Dies verstößt nicht nur gegen die Rechte des Einzelnen, sondern auch gegen das Recht auf ein faires Verfahren und auf Rechtssicherheit.

Dies ist in Deutschland nicht der Fall, da die deutsche allgemeine und viel ausführlichere Regelung festlegt, dass die Unterlagen zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone sowie für Zwecke der politischen Bildung zur Verfügung gestellt werden, damit die Durchsuchung nicht auf eine einzelne Person oder ein einzelnes Ereignis gerichtet sein darf. Außerdem muss die betroffene Person darüber informiert werden, wenn die Durchsuchung in ihren Unterlagen durchgeführt wird.⁵² Es wäre wünschenswert, ähnliche rechtliche Garantien in Ungarn einzuführen, insbesondere angesichts der Ausführlichkeit der deutschen Rechtsvorschriften zu diesem sensiblen Thema.⁵³ Außerdem haben solche Listen in der Regel gemeinsam, dass sie den Eindruck von Exklusivität erwecken: ‚Sie‘ waren es, woraus folgt, dass es niemand anders gewesen sein könnte. Für den Laien ist ein Agent ... Agent, Spitzel ... Spitzel ... das heißt, eine schlechte, schädliche Person, häufig ohne Unterschied.⁵⁴

In Anbetracht all dessen müssen wir uns die Frage stellen: falls jemand auf einer Liste sogenannter Agenten steht, ist es dann notwendig seinen Namen um jeden Preis zu veröffentlichen? Es ist kein Zufall, dass das Gesetz über die Informationsentschädigung zu dieser Frage, d.h. der Veröffentlichbarkeit von Forschungsergebnissen, leider im Wesentlichen schweigt.⁵⁵

Um diese Frage zu beantworten, müssen zwei Grundrechte berücksichtigt werden. Das eine ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das andere das Recht auf Informationsfreiheit. Im Rahmen der informationellen Selbstbestimmung wird das ‚Recht auf Nichtwissen‘ der beobachteten Person hervorgehoben, auf dessen Grundlage sie eigenständig entscheiden kann, ob sie das gesetzlich vorgesehene Recht auf Information und möglichen Zugang zu Dokumenten in Anspruch nehmen will oder nicht. Das Recht auf

⁵¹ IEG § 4 (1).

⁵² Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) § 32, 32a.

⁵³ Die Aufforderung an den Beobachter, sich zu äußern, ist jedoch auch an einer Stelle im IEG enthalten, siehe IEG § 5 (6).

⁵⁴ Ein bekannter Rechtsfall ist der Konflikt zwischen Prof. László Kiss, ehemaliger Verfassungsrichter, und dem Historiker Krisztián Ungváry über die angebliche Agententätigkeit von Kiss, die Kiss immer wieder bestritt. Der Fall endete vor dem EGMR. Siehe: KOLTAY, A. Ungváry Krisztián pere Magyarországon és Strasbourgban (Krisztián Ungvárys Gerichtsverfahren in Ungarn und Straßburg). *In Medias Res*, 2014, Vol. 3, No. 1. S. 129–145; KISS, L. Egy történelmi spekuláció genezise (Die Genese der Spekulation eines Historikers). *In Medias Res*, 2014, Vol. 3, No. 2. S. 357–368; UNGVÁRY, K. Egy eljárás genezise: a Dialógus Pécssett (Die Genese eines Prozesses: der Dialog in Pécs). *Élet és Irodalom*, 18. 05. 2007.

⁵⁵ IEG § 3 regelt vor allem die Rechte der Beobachteten die Möglichkeit der Veröffentlichung der abgefragten und bezüglichen Dokumente. IEG § 5 regelt vor allem die anonymisierte Veröffentlichung Jeder (und die Verfügbarkeit von nicht anonymisierten Daten).

Vergessenwerden ist eine Begrenzung der Informationsfreiheit.⁵⁶ Das individuelle Recht auf Nichtwissen wird jedoch durch das Recht auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse im Rahmen der Informationsfreiheit überlagert, da z.B. die Einwohner eines Wahlkreises das Recht haben, die politische Vergangenheit ihres Abgeordneten zu erfahren, auch wenn dies das Recht einer bestimmten beobachteten Person beeinträchtigt. Es ist jedoch nicht klar, wer diese Daten von öffentlichem Interesse weitergeben darf. In diesem Zusammenhang fragt László Sólyom in einer Veröffentlichung, wer generell das Recht auf Informationsfreiheit genießt? Seiner Ansicht nach ist das kaum das Volk, sondern meist gesellschaftlich aktive Interessengruppen.⁵⁷

Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, die Forschung an einen gesetzlich bestimmten Zweck zu knüpfen, wie es bei der deutschen Regelung der Fall ist, und eine obligatorische Benachrichtigung der beobachteten Person in das Gesetz aufzunehmen.⁵⁸

Es ist zu überlegen, ob dies nicht die wissenschaftliche Freiheit einschränkt. Das ungarische Grundgesetz garantiert die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung,⁵⁹ und in diesem Zusammenhang wird in der Entscheidung des Verfassungsgerichts 34/1994 (VI.24.) erklärt, dass die Freiheit des wissenschaftlichen Lebens das Recht auf wissenschaftliche Forschung und die Freiheit zur Verbreitung wissenschaftlicher Wahrheiten und Erkenntnisse umfasst. Der Verfassungsgerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass diese Rechte nicht unbegrenzt sind. Einschlägige Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus den Grundrechten auf den Schutz personenbezogener Daten und den Bestimmungen über die Vertraulichkeit im öffentlichen Interesse, die den Zugang zu bestimmten Daten verbieten, die nicht personenbezogen sind und gesetzlich festgelegt wurden.⁶⁰ Unseres Erachtens ist es vernünftig, die Forschung an gesetzlich festgelegte Ziele zu knüpfen, um mögliche Missbräuche zu vermeiden. Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass die Offenlegung der Geschichte, die durch die Forschung und ihre Veröffentlichung zur Klärung des öffentlichen Bildes der ‚Agenten‘ in der Gesellschaft beitragen kann und die Gesellschaft für die von ihr bereitgestellten Informationen entschädigen kann.

Obwohl die Einstufung der Dokumente überprüft wurde und die Liste dieser Dokumente dem ÁBTL vorgelegt wurde, sind die Gründe für die Einstufung nach dem Gesetz zu weit gefasst, und es ist schwierig, ihre tatsächliche Berechtigung zu überprüfen.⁶¹ Es sei auch möglich, dass das Personal der ‚neuen‘ Einrichtungen, das sich zum Teil aus dem alten, aufgelösten Personal zusammensetzt, (vermutlich) weiterhin Zugang zu diesen Dokumenten hat.

Da das Register nach dem Gesetz keine Verschlussachen enthalten darf, ist eine Manipulation seines Inhalts durchaus möglich, und es ist nicht auszuschließen, dass einige Opfer das Ende der Geheimhaltungsfrist nicht mehr erleben. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist es zweifelhaft, ob ein übergebenes Dokument nach der Geheimhaltungsfrist für

⁵⁶ LÁNCOS, P. L. Az elfeledtetéshez való jog mint identitásmenedzsment előkérdései (Das Recht auf Vergessenwerden als Voraussetzung für das Identitätsmanagement). In *Medias Res*, 2018, Vol. 7, No. 2. S. 265.

⁵⁷ SÓLYOM, L. Egy új szabadságjog: az információs szabadság (Eine neue Freiheit: die Informationsfreiheit). *Valóság*, 1988, Vol. 31, No. 9. S. 18.

⁵⁸ StUG. § 32.

⁵⁹ Grundgesetz Artikel X (1).

⁶⁰ Entscheidung 34/1994. (VI. 24.) AB

⁶¹ IEG § 2 (2).

eine Informationsentschädigung geeignet. Im Bericht der ÁBTL aus dem Jahr 2005 wurde auf die besorgniserregende und rechtswidrige Praxis einiger Dienststellen hingewiesen, wobei unter dem Vorwand des ‚Quellenschutzes‘ Namen und Titel aus dem Originaldokument vor der Übergabe gelöscht wurden.⁶²

Der Inhalt der zurückgehaltenen Dokumente kann dem Antragsteller offensichtlich nicht mitgeteilt werden.⁶³ Außerdem trennt das Gesetz nicht zwischen dem Recht auf Benachrichtigung und dem Recht auf Akteneinsicht. Dies ist wichtig, weil es dem Antragsteller falsche Informationen darüber gibt, ob ein Dokument über ihn einbehalten wird. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es angebracht, den Teil der tschechischen Rechtsvorschriften zu übernehmen, wonach der Betroffene zunächst darüber informiert wird, ob ein Dokument nach dem früheren System aufbewahrt wurde oder nicht, auch wenn er zur Zeit des Antrags kein Recht auf Einsicht hat.⁶⁴

Bei der Prüfung dieser Frage dürfen jedoch die nationalen Sicherheitsinteressen nicht außer Acht gelassen werden. Die Sicherheit des Staates, die Souveränität und das reibungslose Funktionieren des Staatsapparates ohne unzulässige Beeinflussung liegen im öffentlichen Interesse, weshalb ein begrenzter Teil der mit diesen Interessen zusammenhängenden Informationen ebenso wie personenbezogene Daten einen gesetzlichen Schutz genießen.

5. Vorschläge

Wir haben darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss überfällig ist, dass die Dokumente unvollständig sind, dass ihre Authentizität fragwürdig sein können und dass das Thema wegen konkurrierender Grundrechte heikel ist. Die staatlich bestellten Screening-Ausschüsse wurden verspätet gestartet und ihre Untersuchungen beschränkten sich auf einen engen Kreis. Ihre Wirksamkeit ist laut ihrer eigenen Berichte vernachlässigbar. Deshalb argumentieren einige Autoren, dass ein Selbstscreening anstelle eines Screenings mehr als ausreichend wäre.⁶⁵ Unseres Erachtens könnte dies grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, um sich mit der Vergangenheit auseinander zu setzen (aber nicht, um sie auszuschließen). Aber angesichts der Unzulänglichkeiten der Akten könnte ein Selbstscreening-Verfahren viele falsche Ergebnisse liefern, weil in vielen Fällen ein negatives Ergebnis dadurch erreicht werden könnte, dass die Akten der betreffenden Person erfolgreich vernichtet worden sind.

Was die Frage der Informationsentschädigung betrifft, so ist es vorteilhafter, wenn zumindest ein kleiner Teil der beobachteten Personen teilweise Einsicht in ihre Unterlagen nehmen können, wenn im Gegenteil dazu niemand eine solche Möglichkeit hat, nur weil einige ihrer Unterlagen nicht verfügbar sind. Es ist legitim und verständlich, dass die Opfer wissen wollen, welche Informationen über sie gespeichert sind. Es stellt sich die Frage,

⁶² Ügynöklisták évadja. Beszámoló az Állambiztonsági Szolgálatok Történeti Levéltára 2005. évi működéséről (Saison der Agentenlisten. Bericht über die Tätigkeit des Historischen Archivs des Staatssicherheitsdienstes im Jahr 2005). S. 49. [online] [cit. 2023-10-30] Verfügbar unter <https://www.abtl.hu/sites/default/files/beszamolok/2005_eves_beszamolok.pdf>

⁶³ Der Prozess der Übermittlung von Akten kann in den Jahresberichten der ÁBTL nachgelesen werden. 20 % der in den ersten drei Phasen vorgesehenen Akten wurden noch nicht übermittelt.

⁶⁴ Gesetz Nr. 140 von 1996 (IV. 26.), § 1 (1) und § 4 (4).

⁶⁵ HALMAI, A történelmi amnézia, S. 73.

ob die derzeitigen Rechtsvorschriften geeignet sind, eine Informationsentschädigung zu gewährleisten? Eine Antwort ist abhängig von den folgenden Faktoren.

Wenn die Akten einer Person freigegeben wurden und die Vernichtungswelle überlebt haben, lautet die Antwort eindeutig ja. Wir müssen jedoch auch sehen, dass das Gesetz zwar alle Dokumente freigegeben hat, es den Sicherheitsdiensten aber erlaubt diese aus bestimmten Gründen aufzubewahren.⁶⁶ Dieser Anwendungsbereich ist sehr weit gefasst und im Wesentlichen unkontrollierbar, insbesondere in Ermangelung einer wirksamen zivilen Kontrolle. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass das dahinter stehende staatliche Sicherheitsinteresse nicht nur eine Fiktion, sondern sehr real ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass die betroffenen Personen nicht an der Erstellung der gespeicherten Dokumente mitgewirkt haben und dass sie durch die Beobachtungen und Berichte möglicherweise ernsthaft geschädigt wurden, wäre es in dieser besonders heiklen Situation angebracht, den Inhalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu nuancieren.

Ausgehend von dem erwähnten tschechischen Beispiel besteht ein Unterschied zwischen dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der die betroffene Person darüber informiert, dass kein Dokument über sie gefunden werden kann, und der betroffenen Person, die darüber informiert wird, dass ein Dokument über sie gefunden wurde, dessen Inhalt jedoch aufgrund der Verschlüsselung jahrzehntelang nicht bekannt sein wird. Wir würden daher das Recht der betroffenen Person in diesem Fall in zwei Teile unterteilen: das Recht auf Information und das Recht auf Auskunft. Im ersten Fall steht das berechnete Interesse der betroffenen Person nicht im Widerspruch zum Interesse der staatlichen Sicherheit. Im zweiten Fall überwiegt das Interesse des Staates, wie heikel die Situation auch sein mag.

Was den Personenkreis anbelangt, so ist es sinnvoll, die früher gültige polnische Regelung zu berücksichtigen und die derzeitige Definition des Begriffs ‚beobachtete Person‘ dahingehend zu ergänzen, dass eine Person, die beruflich als Angestellter tätig war, nicht auch eine beobachtete Person ist.⁶⁷ Es stellt sich jedoch die Frage, ob es gerechtfertigt ist, eine so scharfe Grenze zwischen Widerständlern und Erpressern zu ziehen, wie im polnischen Fall. Dies ist jedoch eine moralische Frage, die eine individuelle Betrachtung erfordert, und der Zweckmäßigkeitstest des geltenden Gesetzes wird zwar nicht allen Aspekten gerecht, ist aber ausreichend.

Seit dem Regimewechsel sind mehr als dreißig Jahre vergangen. Die Generation, die seither erwachsen geworden ist, zeigt immer weniger Interesse an unserer unmittelbaren Vergangenheit. Diese Tendenz ist gefährlich, denn die unbewältigte Vergangenheit trägt dazu bei, dass die Trennlinie zwischen den beiden Regimen so sehr verwischt,⁶⁸ dass die neuen Schwierigkeiten die Gesellschaft dazu bringen, sich nach den alten zu sehnen.⁶⁹

⁶⁶ IEG § 2 (3).

⁶⁷ Gesetz Nr. 1016 von 1998 (XII. 18.) über das Institut des nationalen Gedenkens (*Instytut Pamięci Narodowej*, IPN) und die Kommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk, § 6 (3).

⁶⁸ Dies ist natürlich nicht nur ein ungarisches Phänomen. Lars Rutz meint auch: Dreißig Jahre nach ihrem Untergang ist die nostalgische Verbundenheit mit vielen Dingen, die einst als schmerzhaft empfunden wurden, in den Herzen und Köpfen vieler ehemaliger DDR-Bürger scheinbar immer noch fest verankert. RUTZ, L. *The Stasi Archive: My Life in a Surveillance File*. *Law&History*, 2019, Vol. 6, No. 2. S. 157.

⁶⁹ FERGE, Zs. *A rendszerváltás nyertesei és vesztese* (Die Gewinner und Verlierer des Regimewechsels). In: ANDORKA, R. u.a. (Hgg.). *Társadalmi riport (Sozialreport)*. Budapest: Táarki Századvég, 1996. S. 425.

Wird es einen echten Wandel geben, oder wird es nur eine „Apotheke der Nostalgie“ sein?⁷⁰ Oder nicht einmal das? Die rechtliche Möglichkeit (zumindest im Bereich der Informationsentschädigung) besteht nach wie vor, und wir haben versucht, dies mit unserer Studie zu unterstützen.

⁷⁰ GAUCK, J. Rückblick auf die Anfänge der Behörde des Bundesbeauftragten. In: SUCKUT, S. (Hg.). *Stasi-Akten zwischen Politik und Zeitgeschichte*. München: Olzog, 2003. S. 23.